

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-1727/015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at	
Fax: 02236/9025-34311	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Claudia Peck

(0 22 36) 9025

Durchwahl

Datum

34316

27. August 2025

Betrifft

Marktgemeinde Brunn am Gebirge, „Brunner Pferscherlauf“ am Sonntag, 26.10.2025,
Sportliche Veranstaltung auf Straßen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 44a StVO 1960 aus Anlass der Abhaltung des Brunner Pferscherlaufes am Sonntag, 26.10.2025, im Gemeindegebiet von Brunn am Gebirge folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen:

„Fahrverbot“ (§ 52/1)

- Im Zuge der Leopold Gattringer Straße Richtungsfahrbahn zur Kirchengasse zwischen Grohestraße und Kirchengasse
- Im Zuge der Leopold Gattringer Straße zwischen Kirchengasse und Wienerstraße
- im Zuge der Bahnstraße zwischen B 12 und Krotenbachgasse
- im Zuge der Waldmüllergasse und Froschenauergasse
- im Zuge der Heugasse zwischen Am Platengrund und Radroutenquerung Klosterbacherlweg (nur während der tatsächlich erforderlichen Zeit des Jugend- und Hauptlaufes)
- im Zuge der Schinterteichgasse im gesamten Verlauf
- im Zuge der Josef Hesoun-Straße zwischen Schinterteichgasse und Radweg entlang der Ostseite des Golfplatzes
- im Zuge der Gemeindestraße „Auf der Stierwiese“ zwischen dem Verbindungsweg zum Radweg Klosterbacherl und der Bahnstraße

Hinweis:

Im Zuge der Radwege Klosterbacherl und Golfplatz sind Verkehrszeichen „Andere Gefahren“ mit dem Zusatz „Laufveranstaltung“ bei Einmündungen in die Laufstrecke anzubringen.

An den Kreuzungen Heugasse/Gabrielerstraße und Heugasse/B12 sind Verkehrszeichen „Andere Gefahren“ mit dem Zusatz „Laufveranstaltung, bis 15 Minuten Wartezeit“ anzubringen.

An den Kreuzungen Adolf Hruza-Straße/Oswald Meixner-Gasse und Adolf Hruza-Straße/Ausfahrt Parkdeck sind Verkehrszeichen „Sackgasse“ anzubringen.

Gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

W i l d e i s

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noee.gv.at/amtssignatur
---	--